

BGer 5A_678/2012 vom 15. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_678_2012

FR: TF 5A_678/2012 du 15 novembre 2012

IT: TF 5A_678/2012 del 15 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Gegen den Entscheid der (oberen) Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen steht streitwertunabhängig die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdelegitimation ist gegeben (Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG) und es besteht auch ein praktisches Interesse, weil die ebenfalls von der Verfügung vom 21. Juni 2012 betroffenen Markenrechte noch nicht verwertet sind. Die zehntägige Beschwerdefrist ist gewahrt (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 2

Gemäss dem Beschwerdeführer geht es nicht an, dass er bzw. die Firma B. _____ generell ausgeschlossen würden. Er habe am 15. Juni 2012 verlangt, zur Offertstellung eingeladen zu werden, und er habe am 31. August 2012 für verbleibende Positionen erneut ein Angebot unterbreitet. Gemäss Art. 256 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG (gemeint: Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG) habe die Konkursverwaltung die Interessen der Gläubiger bestmöglich zu wahren, und als staatliches Organ geniesse die Konkursverwaltung keine Privatautonomie, sondern unterstehe sie dem Willkürverbot, weshalb sie nicht wie ein normaler Verkäufer frei sei, mit wem sie kontrahiere. Der Verweis der Aufsichtsbehörde auf Art. 256 Abs. 3 SchKG gehe fehl, weil diese Bestimmung vorliegend gar nicht anwendbar sei; die Konkursverwaltung habe ihn nämlich nicht einfach nicht zur Offertstellung eingeladen, sondern sie habe es explizit ausgeschlossen, mit ihm Rechtsgeschäfte über Aktiven der Konkursmasse zu tätigen, selbst wenn er (unaufgefordert) eine Offerte einreiche. Soweit sich die Konkursverwaltung zu einem bestimmten Vorgehen entschlossen habe, sei sie verpflichtet, die Interessenten rechtsgleich und nach pflichtgemäsem Ermessen zu behandeln, ansonsten sie in Willkür ver falle. Indem er von sich aus eine Offerte eingereicht habe, dürfe er in einer zweiten Runde an der internen Versteigerung teilnehmen. Die Verfügung des Konkursamtes vom 21. Juni 2012 leide an gravierenden Mängeln, indem sie gegen das Prinzip der Gläubigergleichbehandlung verstosse und kein vernünftiger Grund ersichtlich sei, weshalb die Konkursmasse daran gehindert sein solle, mit einem Beschuldigten eines Strafverfahrens Rechtsgeschäfte abzuschliessen, zumal die Unschuldsvermutung gelte und er den vorgeworfenen Sachverhalt in allen Teilen bestreite.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer sich direkt gegen die Verfügung des Konkursamtes wendet, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden, weil einzig der Entscheid der Aufsichtsbehörde Anfechtungsobjekt sein kann (Art. 75 Abs. 1 BGG). Diese hat aber ausdrücklich offen gelassen, ob die Auffassung der Konkursverwaltung, sie dürfe nicht mit dem mutmasslich Hauptschuldigen an der heimlichen Entwendung massgeblicher Aktiva

der Konkursitin über einen Verkauf der in der Masse verbliebenen Vermögenswerte kontrahieren, rechtmässig sei. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer ein Recht zur Offertstellung bzw. zum Höherangebot zukomme und ob bejahendenfalls dieses Recht verletzt worden sei. Dies und nichts anderes ist im Folgenden zu erörtern.

E. 4

Das summarische Konkursverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass es einfach, rasch und weitgehend formlos ist (BGE 131 III 280 E. 2.1 S. 284). Es liegt zur Hauptsache in den Händen der Konkursverwaltung; Gläubigerversammlungen finden nur ausnahmsweise statt (Art. 231 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG ; BGE 121 III 142 E. 1b S. 143). Gemäss Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG ist die Verwertung nach den in Art. 256 Abs. 2-4 SchKG festgelegten Regeln und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Gläubiger durchzuführen. Art. 256 Abs. 1 SchKG , wonach ein freihändiger Verkauf der zur Masse gehörenden Vermögenswerte einen entsprechenden Beschluss der Gläubiger voraussetzt, ist hier nicht anzuwenden. Indessen hat die Konkursverwaltung, die im summarischen Verfahren einen Freihandverkauf anstrebt, Art. 256 Abs. 3 SchKG zu beachten und demnach bei Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert und bei Grundstücken den Gläubigern die Gelegenheit einzuräumen, höhere Angebote zu machen.

Während einzelne Stimmen davon ausgehen, dass sich der "bedeutende Wert" im Sinn dieser Bestimmung primär in Relation zur Gesamtmasse bestimme (GRAHAM-SIEGENTHALER, Vorzeitige Verwertung und Freihandverkauf im Konkurs, BISchK 2000, S. 84 f.; ferner AMACKER/ KÜNG, in: Kurzkomentar SchKG, N. 17 zu Art. 256 SchKG), geht die herrschende Lehre von einem objektiven Massstab aus. Im Tenor wird dafür plädiert, dass ein Inventar- bzw. Liquidationswert von 50'000.-- (entsprechend einem Verkehrswert von Fr. 100'000.--) als Richtwert zu gelten habe (LUSTENBERGER, in: Basler Kommentar, N. 36 zu Art. 231 SchKG ; BÜRGI, in: Basler Kommentar, N. 26b zu Art. 256 SchKG ; Entscheid der Aufsichtsbehörde St. Gallen vom 26. Juni 1998, in: BISchK 1999, S. 112 ff.; Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde Zürich vom 7. Juni 2006, zitiert im Urteil 7B_97/2006 vom 17. August 2006 E. 3.2). Die weiteren Autoren gehen ebenfalls von einem objektiven Massstab aus und nennen ähnliche Werte mit gewissen Abweichungen nach unten und oben (MEIER, Konkursrecht: Revisionspunkte und aktuelle Fragen, in: Aktuelle Fragen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts nach revidiertem Recht, in: ZSR 1996, S. 286 [mindestens fünfstelliger Betrag]; LORANDI, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Diss. St. Gallen 1994, S. 321 [sechs- bis siebenstelliger Betrag], bzw. Durchführung der Verwertung in der Zwangsvollstreckung durch Privatpersonen, in: AJP 2000, S. 854 [fünfstelliger Betrag im oberen Bereich oder sechsstelliger Betrag]; FOËX, in: Commentaire Romand, N. 16 zu Art. 256 SchKG [mindestens Fr. 20'000.--]; VISCHER, Unternehmenserwerb aus dem Konkurs, in: SZW 2002, S. 154 [rund Fr. 100'000.--]).

Nach den Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid weist die massgebliche Liste der zur Verwertung anstehenden Inventargegenstände vom 9. Juli 2012 Beträge zwischen Fr. 500.-- und Fr. 8'500.-- aus. Mithin liegen die Schätzwerte der Gegenstände tiefer als die untersten Limiten, die in Literatur und Rechtsprechung als Mindestbeträge für die Annahme eines "bedeutenden Wertes" im Sinn von Art. 256 Abs. 3 SchKG genannt werden, und vielmehr in einem Bereich, welcher im Urteil 5A_97/2006 vom 17. August 2006 E. 3.4 als zu tief angesehen wurde. Anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer

bzw. sein Unternehmen dem Konkursamt unaufgefordert eine Offerte eingereicht hat mit Angeboten zwischen Fr. 500.-- und Fr. 1'800.--.

Das Konkursamt durfte die fraglichen Gegenstände nach dem Gesagten freihändig veräussern, ohne dass den Gläubigern ein Recht zum Höherangebot zustand, und dabei hätte das Konkursamt naturgemäss mit einem bestimmten einzelnen Käufer kontrahieren müssen. Entsprechend konnte es, zumal im Rahmen des weitgehend formlosen summarischen Verfahrens, auch ein "interne Gant" (vgl. dazu AMACKER/ KÜNG, a.a.O., N. 9 zu Art. 256 SchKG) durchführen, wenn es sich davon eine bessere Wahrung der Gläubigerrechte versprach. Allein durch diese Modifizierung der Verwertungsmodalitäten erwuchs dem Beschwerdeführer kein Recht zum Höherangebot, soweit ihm auch im Rahmen des freihändigen Verkaufes kein solches Recht zustand. Verfügte er aber über keinerlei geschützte Rechtsposition, so kann sich sein Ausschluss aus dem Kreis der Käufer nicht als willkürlich erweisen.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.